Anlage 2 zum Pilotvertrag: Verschwiegenheitsvereinbarung

Version 1.5 · Stand 23.11.2026

Vertragsparteien

Value4p GmbH, Schulstr. 27, 26759 Hinte, vertreten durch den Geschäftsführer Roland Jungenkrüger – nachfolgend „Anbieter“ –

und

Firma _____, Anschrift _____,

vertreten durch Name _____, Funktion _____

– nachfolgend „Kunde“ –

§ 1 Gegenstand

1. Der Kunde unterliegt einer gesetzlichen Pflicht zur Verschwiegenheit, zum Beispiel als Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Arzt. Er nutzt Qalvy nach dem Pilotvertrag. Dabei kann der Anbieter Zugang zu Tatsachen erhalten, die dieser Verschwiegenheit unterliegen („Geheimnisse“).
2. Der Anbieter wirkt damit an der beruflichen Tätigkeit des Kunden mit (§ 203 Abs. 3 Satz 2 StGB). Er ist Dienstleister im Sinne von § 43e BRAO, § 62a StBerG und § 50a WPO sowie vergleichbarer berufsrechtlicher Vorschriften.
3. Diese Vereinbarung erfüllt die Anforderungen an den Vertrag mit dem Dienstleister nach § 43e Abs. 3 BRAO, § 62a Abs. 3 StBerG und § 50a Abs. 3 WPO. Sie ist Bestandteil des Pilotvertrags (§ 1 Abs. 6 und § 10 Abs. 6 des Pilotvertrags). Sie gilt neben dem Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV). Bei Widersprüchen geht für den Schutz der Geheimnisse diese Vereinbarung vor.
4. Die Vereinbarung bedarf der Textform. Sie wird wie der Pilotvertrag über das Anmeldeformular und die Bestätigung per E-Mail geschlossen.

§ 2 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

1. Der Anbieter verpflichtet sich, über alle Geheimnisse, die ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit für den Kunden bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren. Er offenbart sie keinem Dritten, soweit diese Vereinbarung nichts anderes zulässt.
2. Der Anbieter nutzt Geheimnisse nur, um seine Leistungen für den Kunden zu erbringen. Er nutzt sie nicht für eigene Zwecke. Insbesondere trainiert er mit ihnen keine KI-Modelle und lässt dies auch durch Dritte nicht zu.
3. Die Pflicht gilt zeitlich unbegrenzt, auch nach dem Ende des Pilotvertrags.

§ 3 Belehrung über die strafrechtlichen Folgen

Der Anbieter wurde darüber belehrt und bestätigt, dass ihm Folgendes bekannt ist:

1. Wer als mitwirkende Person unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (§ 203 Abs. 4 Satz 1 StGB).
2. Ebenso wird bestraft, wer als mitwirkende Person eine weitere mitwirkende Person heranzieht, nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde, und diese ein Geheimnis unbefugt offenbart (§ 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 StGB).
3. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, beträgt die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe (§ 203 Abs. 6 StGB).
4. Wer ein fremdes Geheimnis unbefugt verwertet, wird nach § 204 StGB bestraft.

§ 4 Kenntnisnahme nur im erforderlichen Umfang

1. Der Anbieter verschafft sich nur insoweit Kenntnis von Geheimnissen, als dies zur Erfüllung des Pilotvertrags erforderlich ist.
2. Inhalte von Chats, Dokumenten, Wissenssammlungen und Agenten des Kunden sieht der Anbieter grundsätzlich nicht ein. Ausnahmen:
    - der Kunde bittet im Einzelfall darum, zum Beispiel für den Support, und zwar in Textform;
    - eine Störung kann nur so behoben werden, und dies ist für den Betrieb unaufschiebbar. Der Anbieter informiert den Kunden in diesem Fall unverzüglich.
3. Zugang zu den Systemen haben nur namentlich benannte Personen des Anbieters. Administrative Zugriffe werden protokolliert.
4. Technische Protokolle enthalten keine Inhalte aus Eingaben, Dokumenten oder Antworten, soweit dies technisch möglich ist.

§ 5 Heranziehung weiterer Personen

1. Der Anbieter darf zur Erfüllung des Pilotvertrags folgende weitere Personen heranziehen:
    - seine Beschäftigten und freien Mitarbeiter;
    - die in Anlage B des AVV genannten Unterauftragsverarbeiter, insbesondere für den Betrieb der Server, die Datensicherung und die KI-Modelle; Anbieter von KI-Modellen mit Verarbeitung außerhalb der EU nur, soweit der Kunde diese Modelle nach § 6 Abs. 2 aktiviert hat.
2. Der Anbieter verpflichtet jede dieser Personen vor ihrem Einsatz in Textform zur Verschwiegenheit. Beschäftigte und freie Mitarbeiter unterschreiben dazu die Verpflichtungserklärung des Anbieters; er bewahrt sie als Nachweis auf. Er belehrt sie dabei über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung (§ 3). Er verpflichtet sie, sich nur im erforderlichen Umfang Kenntnis zu verschaffen (§ 4), und lässt weitere Personen nur unter denselben Bedingungen zu.

3. Die Pflicht nach Abs. 2 gilt nicht für Personen, die selbst einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, die die erbrachte Dienstleistung umfasst.
4. Auf Anfrage weist der Anbieter dem Kunden die Verpflichtungen nach, bei Beschäftigten und freien Mitarbeitern durch die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen. Bei Unterauftragsverarbeitern genügen die maßgeblichen Vertragsklauseln.
5. Neue Unterauftragsverarbeiter mit Zugang zu Geheimnissen kündigt der Anbieter nach § 6 Abs. 2 des AVV an. Der Kunde kann nach § 6 Abs. 3 des AVV widersprechen. Der Widerspruch hindert den Anbieter nicht, den Unterauftragsverarbeiter für andere Kunden einzusetzen; für den Kunden setzt er ihn dann nicht ein.

§ 6 Ort der Leistung und KI-Modelle

1. Für den Kunden werden Geheimnisse nur in der EU verarbeitet, soweit er nicht nach Abs. 2 Modelle mit Verarbeitung außerhalb der EU aktiviert. Die Plattform, die gespeicherten Daten und die Datensicherungen liegen in Rechenzentren in Deutschland.
2. Für den Kunden sind zu Beginn nur KI-Modelle mit Verarbeitung in der EU freigegeben. Auf Wunsch des Kunden werden weitere Modelle freigegeben, auch Modelle mit Verarbeitung in einem Drittland. Dazu wählt der Kunde sie im Onboarding-Fragebogen aus oder aktiviert sie in seinen Einstellungen selbst. Qalvy protokolliert jede Aktivierung mit Zeitpunkt, Nutzer und Modell; der Anbieter stellt dem Kunden das Protokoll auf Anfrage zur Verfügung. Vor der Aktivierung prüft der Kunde, ob der Schutz der Geheimnisse beim jeweiligen Modellanbieter seinen Berufspflichten genügt (§ 11).
3. Die europäischen KI-Modelle verarbeiten Eingaben nur während der Anfrage. Sie speichern sie nicht und nutzen sie nicht zum Training (Anlage B des AVV). Für Modelle außerhalb der EU gelten die Angaben zu Training und Speicherung in Anlage B des AVV.
4. Die Zwei-Faktor-Anmeldung ist für alle Nutzer des Kunden verpflichtend.

§ 7 Websuche

1. Bei der Websuche gehen Suchbegriffe an öffentliche Suchmaschinen. Diese sind keine mitwirkenden Personen und nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet (Anlage B des AVV, Empfänger, die keine Unterauftragsverarbeiter sind).
2. Der Kunde sorgt dafür, dass seine Nutzer keine Geheimnisse in Suchbegriffe aufnehmen. Zur Unterstützung pseudonymisiert Qalvy die Suchanfrage und zeigt sie vor dem Senden zur Bestätigung, sofern der Kunde nichts anderes eingestellt hat (§ 9 Abs. 3 des Pilotvertrags). Beides ist voreingestellt. Der Anbieter empfiehlt, diese Stufe als Mindeststufe für alle Nutzer festzulegen.
3. Zu Beginn sind für den Kunden nur Suchmaschinen mit Sitz in der EU freigegeben. Suchmaschinen mit Sitz außerhalb der EU kann der Kunde wie Modelle nach § 6 Abs. 2 aktivieren; Qalvy protokolliert die Aktivierung. Der Kunde kann die Websuche für seine Organisation auch ganz abschalten.
4. Auch Anfragen an die KI-Modelle pseudonymisiert Qalvy voreingestellt und zeigt sie vor dem Senden zur Bestätigung, sofern der Kunde nichts anderes eingestellt hat (§ 9 Abs. 4 des

Pilotvertrags). Das ergänzt die Pflichten des Anbieters aus dieser Vereinbarung und ersetzt sie nicht.

§ 7a Angebundene Systeme (MCP-Server und Schnittstellen)

1. Bindet der Kunde eigene Systeme oder Systeme Dritter über MCP-Server oder Schnittstellen (API) an Qalvy an, gehen Daten an diese Systeme. Ihre Betreiber sind keine mitwirkenden Personen des Anbieters. Richtet der Anbieter die Anbindung auf Wunsch des Kunden ein, gilt dasselbe.
2. Der Kunde entscheidet, ob über eine solche Anbindung Geheimnisse übermittelt werden dürfen. Er sorgt dafür, dass der Betreiber des angebundenen Systems zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, soweit sein Berufsrecht das verlangt.

§ 8 Ersuchen von Behörden und Gerichten

1. Verlangt eine Behörde oder ein Gericht vom Anbieter die Herausgabe von Geheimnissen oder eine Aussage darüber, informiert der Anbieter den Kunden unverzüglich, soweit dies rechtlich zulässig ist.
2. Der Anbieter beruft sich auf die Rechte, die ihm als mitwirkender Person zustehen, insbesondere auf das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53a StPO. Über die Ausübung entscheidet der Kunde, soweit das Gesetz dies vorsieht.
3. Der Anbieter gibt nur heraus, wozu er rechtlich verpflichtet ist, und dokumentiert jedes Ersuchen.

§ 9 Verstöße und Beendigung

1. Der Anbieter informiert den Kunden unverzüglich, wenn er Anhaltspunkte dafür hat, dass Geheimnisse unbefugt offenbart wurden oder die Vorgaben dieser Vereinbarung nicht eingehalten werden.
2. Ist die Einhaltung dieser Vereinbarung nicht gewährleistet, kann der Kunde den Pilotvertrag fristlos kündigen. Das gesetzliche Gebot, die Zusammenarbeit in diesem Fall unverzüglich zu beenden (§ 43e Abs. 2 BRAO, § 62a Abs. 2 StBerG, § 50a Abs. 2 WPO), bleibt unberührt.
3. Nach dem Ende des Pilotvertrags gelten für Export und Löschung § 12 des Pilotvertrags und § 10 des AVV.

§ 10 Übertragung auf die Qalcurate UG

Überträgt der Anbieter den Pilotvertrag nach § 15 des Pilotvertrags auf die Qalcurate UG (haftungsbeschränkt), verpflichtet er diese vorher in Textform auf diese Vereinbarung. Die Pflichten des Anbieters aus § 2 bestehen fort.

§ 11 Pflichten des Kunden

Der Kunde bleibt für die Einhaltung seiner eigenen Berufspflichten verantwortlich, insbesondere für

- die sorgfältige Auswahl des Anbieters und deren Dokumentation;

- die Prüfung, ob der Schutz der Geheimnisse bei Modellanbietern außerhalb der EU dem Schutz im Inland vergleichbar ist, bevor er deren Modelle aktiviert (§ 43e Abs. 4 BRAO, § 62a Abs. 4 StBerG, § 50a Abs. 4 WPO);
- die Einwilligung seiner Mandanten, wenn er Qalvy unmittelbar für ein einzelnes Mandat einsetzt (§ 43e Abs. 5 BRAO, § 62a Abs. 5 StBerG, § 50a Abs. 5 WPO); ein Muster enthält der Anhang;
- die fachliche Prüfung der Ergebnisse vor ihrer Verwendung;
- die Unterweisung seiner Nutzer.

Für den Anbieter: Hinte, Datum _____ · Roland Jungenkrüger, Geschäftsführer

Für den Kunden: Ort _____, Datum _____

Name _____, Funktion _____

Anhang: Muster für die Einwilligung des Mandanten

Dieses Muster kann der Kunde verwenden, wenn er Qalvy unmittelbar für ein einzelnes Mandat einsetzt, zum Beispiel um Unterlagen eines Mandanten zusammenzufassen oder auszuwerten. Der Kunde passt es an seinen Beruf und an das Mandat an. Für den allgemeinen Kanzleibetrieb ohne Bezug zu einem einzelnen Mandat ist keine Einwilligung nach diesen Vorschriften erforderlich.

Einwilligung in den Einsatz eines KI-Dienstes

Mandant: _____

Mandat / Aktenzeichen: _____

Kanzlei: _____

Die Kanzlei setzt bei der Bearbeitung meines Mandats den KI-Arbeitsplatz Qalvy der Value4p GmbH, Schulstr. 27, 26759 Hinte, ein. Dabei erhalten der Dienstleister und die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer Zugang zu Informationen aus meinem Mandat, die der beruflichen Verschwiegenheit unterliegen.

Die Kanzlei hat mich über Folgendes informiert:

- **Zweck:** _____ (zum Beispiel Zusammenfassen und Auswerten von Unterlagen, Entwürfe für Schriftsätze oder Schreiben).
- **Ort der Verarbeitung:** Die Plattform wird in Rechenzentren in Deutschland betrieben. ☐ Es werden nur KI-Modelle mit Verarbeitung in Deutschland eingesetzt; sie speichern meine Daten nicht. ☐ Es werden auch KI-Modelle mit Verarbeitung außerhalb der EU eingesetzt: _____ (Anbieter, Land, Speicherdauer beim Anbieter). Die KI-Modelle nutzen meine Daten nicht zum Training.
- **Verschwiegenheit:** Der Dienstleister und seine Unterauftragnehmer sind in Textform zur Verschwiegenheit verpflichtet und über die Strafbarkeit einer Verletzung belehrt (§ 203 Abs. 4 StGB).
- **Prüfung:** Ergebnisse der KI werden von der Kanzlei fachlich geprüft, bevor sie verwendet werden. Die Verantwortung für die Bearbeitung meines Mandats bleibt bei der Kanzlei.
- **Freiwilligkeit:** Die Einwilligung ist freiwillig. Ohne sie bearbeitet die Kanzlei mein Mandat ohne diesen KI-Dienst.
- **Widerruf:** Ich kann die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Kanzlei widerrufen.

Ich willige ein, dass die Kanzlei dem Dienstleister im beschriebenen Umfang Zugang zu Informationen aus meinem Mandat gewährt (§ 43e Abs. 5 BRAO, § 62a Abs. 5 StBerG, § 50a Abs. 5 WPO, je nach Beruf der Kanzlei).

Diese Einwilligung betrifft die berufliche Verschwiegenheit. Die Pflichten der Kanzlei nach dem Datenschutzrecht bleiben unberührt.

Ort, Datum: _____

Unterschrift des Mandanten: _____